

Eiserne Gedenkstücke der Deutschen Reichsbank.

(Für die Goldeinlieferung.)

Um den eisernen Gedenkstücken, die die Reichsbank künftig neben dem Geldersatz des Wertes den Ablieferern goldener Schmuck- und Gebrauchsgegenstände gewähren wird, ihren idealen Wert zu erhalten und sie als bleibendes Erinnerungszeichen vor Entwertung durch Nachahmung und Handel zu schützen, hat der Bundesrat, wie wir schon kurz berichtet haben, am 3. d. M. eine besondere Verordnung erlassen. Die Verordnung verbietet grundsätzlich jedeervielfältigung und Nachbildung, auch dann, wenn die Nachbildung Abweichungen von dem Vorbild aufweist, sofern ungeschieht dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt. Weiter wird auch die Nachbildung zum eigenen Gebrauch, oder auch nur in einem Stück, oder auch unter Benutzung eines anderen Stoffes als Eisen oder eines anderen Verfahrens, anderer Abmessungen und anderer Farben verboten. Gestattet bleibt die Wiedergabe der eisernen Gedenkstücke im Wege der Abbildung; diese Abbildung darf jedoch nicht zur Warenausstattung benutzt werden. Dieses Verbot gilt auch für die Sinnspiele, mit denen die Gedenkstücke versehen werden. Der Handel mit solchen Gedenkstücken wird, um sie als persönliche Erinnerungen dem Einlieferer von Goldsachen und seiner Familie zu erhalten, völlig ausgeschlossen, ebenso jede rechtsgeschäftliche Verfügung, außer zugunsten von Familienangehörigen oder für den Todesfall. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und mit Geld- oder mit einer dieser Strafen geahndet.